

**MU\_001\_ Allgemeine Geschäftsbedingungen**

---

**Stand: 03/2025****INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Geltungsbereich .....	2
§ 3	Leistungsumfang/ -frist .....	2
§ 4	Gewährleistung/Haftung.....	3
§ 5	Vertraulichkeit .....	3
§ 6	Urheberrechte .....	4
§ 7	Beschwerdeverfahren .....	4
§ 8	Datenschutz.....	4
§ 9	Abtretung .....	5
§ 10	Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz.....	5
§ 11	Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht.....	5
§ 12	Zahlungsbedingungen .....	5
§ 13	Preisanpassung .....	6
§ 14	Unabhängigkeit .....	7
§ 15	Abweichende Bestimmungen .....	7
§ 16	Schlussbestimmung .....	7
§ 17	Weitergehende Bedingungen für Validierung, Verifizierung, Prüfung und Zertifizierung .....	7
§ 18	Weitergehende Bedingungen für Prüftätigkeiten .....	8

## § 1 Allgemeines

1. Die Berlin Cert GmbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen gegenüber ihrem Vertragspartner auf Grundlage und in Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB).
2. Der Vertragspartner erklärt sich mit deren Geltung und der Einbeziehung als Bestandteil des geschlossenen Vertrages einverstanden.
3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt und werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ein stilles Anerkenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen.
4. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte vertraglich vereinbarte Leistung sowie für im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige vertragliche Nebenpflichten.
5. Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und dem Vertragspartner. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur für den jeweiligen einzelnen Vertrag.

## § 2 Geltungsbereich

1. Diese AGB regeln die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen im Zusammenhang mit der Validierung, Verifizierung, Prüfung und Zertifizierung auf der Basis der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Bestimmungen sowie der Durchführung von Seminaren und Inhouse-Schulungen.
2. Für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen wird die vertraglich vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, in der im Zeitpunkt der Leistung geltenden Höhe erhoben.
3. Nebenkosten, wie Speditionskosten oder Reisekosten sind in der vertraglich vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Nebenkosten anfallen, sind diese vom Vertragspartner gegen Nachweis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der im Zeitpunkt der Leistung geltenden Höhe zu erstatten.

## § 3 Leistungsumfang/ -frist

1. Für den Umfang der Leistung ist das in Textform abgeschlossene Angebot zwischen den Vertragspartnern maßgebend. Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die vertraglich festgelegten Leistungen. Er übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Verträgen zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.
2. Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeits- und Leistungsumfanges durch den Auftragnehmer aufgrund der Angaben des Vertragspartners. Vom Auftragnehmer angegebene Fristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
3. Verbindliche Leistungsfristen beginnen zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt. Soweit vertraglich eine Vorauszahlung vereinbart ist oder Vorleistungen des Vertragspartners vereinbart sind, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Erfüllung der Vorleistungen. Der spätere Zeitpunkt ist jeweils maßgeblich.

## § 4 Gewährleistung/Haftung

1. Hinsichtlich der vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen sind die Parteien sich darüber einig, dass der Auftragnehmer keinen Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis schuldet. Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Die im Ergebnis der erbrachten Dienstleistungen zu treffenden Maßnahmen hat der Vertragspartner eigenverantwortlich zu ergreifen.
2. Bei Nichtleistung des Auftragnehmers besteht dessen Leistungspflicht aus dem Vertrag fort, es sei denn die Nichteinhaltung der Leistungszeit führt zu einer Unmöglichkeit der Leistung.
3. Beanstandungen gegen die vertragsgemäße Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Berichts- bzw. Zertifikatsübergabe schriftlich beim Auftragnehmer anzuzeigen.
4. Schreib- oder Grammatikfehler sowie Fehler bei der Formatierung des Textes oder im Layout in Prüfberichten oder in Schulungsunterlagen können vom Auftragnehmer jederzeit berichtigt werden und berechtigen den Vertragspartner nicht zu Beanstandungen. Die vertraglich geschuldete Leistung gilt in diesem Fall als ordnungsgemäß erbracht.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung der Schulung, Prüfung, Bewertung, Zertifizierung oder Begutachtung von Managementsystemen oder Produkten hinsichtlich Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Qualität auf der Basis der relevanten für das jeweilige Managementsystem oder Produkt geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Bestimmungen oder des individuell definierten Leistungsumfangs.
6. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht vom Auftragnehmer auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Für mittelbare Folgeschäden inklusive vertragstypischer Folgeschäden ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Diese Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Personen oder Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.
8. Wenn Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen sind, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihres Erfüllungsgehilfen

## § 5 Vertraulichkeit

1. Auftragnehmer und Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses, inkl. der Vor- und Nachbereitung dieses, bekannt werden, auch über die Dauer der geschäftlichen Beziehung hinaus streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen oder diese weiterzugeben.
2. Von Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw., die dem Auftragnehmer zur Einsicht überlassen wurden und die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, dürfen Kopien für die Akten des Auftragnehmers erstellt werden.
3. Eine Offenlegung der vertraulichen Informationen ist gestattet, soweit

- a) dies mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der von der Offenlegung betroffenen Partei geschieht oder
  - b) die Offenlegung gegenüber der Geschäftsleitung oder – auf Need-to-know Basis – zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), den vom Auftragnehmer beauftragten Benennungs- und Akkreditierungsorganisationen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten, oder Auditoren von Zertifizierungsstellen, soweit dies für Zertifizierungszwecke erforderlich ist, erfolgt;
  - c) der Auftragnehmer nach dem geltenden Recht oder im Rahmen eines Verfahrens vor einer Regierungs-, Justiz-, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörde oder einer Wertpapierbörse hierzu verpflichtet ist.
  - d) In den Fällen der Buchstaben b) und c) kann die Offenlegung auch ohne schriftliche Zustimmung der von der Offenlegung betroffenen Partei erfolgen; in diesen Fällen ist die offenlegende Partei dazu verpflichtet, die von der Offenlegung betroffene Partei in Textform von der Offenlegung und deren Zweck in Kenntnis zu setzen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt für vertrauliche Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verletzung von Vorschriften dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich gemacht werden.
  5. Sollte der Vertragspartner den Wunsch nach einer eigenen Vertraulichkeitserklärung äußern, behält sich der Auftragnehmer vor, vor einer Entscheidung über die Annahme der Bedingungen eine rechtliche Prüfung auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

## § 6 Urheberrechte

1. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, verbleiben alle Urheberrechte an denen vom Auftragnehmer erstellten Dokumenten, insbesondere Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen oder Schulungsunterlagen jeglicher Art beim Auftragnehmer.

## § 7 Beschwerdeverfahren

1. Der Vertragspartner kann schriftlich Beschwerde einlegen, sofern er mit Leistungen oder Entscheidungen des Auftragnehmers nicht zufrieden ist.
2. Der Vertragspartner sowie Geschäftsleitung und QMB des Auftragnehmers werden über den Eingang der Beschwerde unverzüglich informiert.
3. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt durch einen Beschwerdeausschuss unter Beteiligung des oder der Qualitätsmanagementbeauftragten des Auftragnehmers.
4. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuss.
5. Die Entscheidung wird dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt.

## § 8 Datenschutz

1. Die mit der Kontaktaufnahme übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Vertragserfüllung elektronisch verarbeitet. Der Auftragnehmer sichert zu, diese Daten ausschließlich für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Auditoren, Prüfer, Fachexperten und Umweltgutachter, die im Auftrag des Auftragnehmers Prüfungsleistungen erbringen, sind schriftlich verpflichtet, sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu halten.

2. Weitere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten können der aktuellen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter <https://www.berlincert.de/de/datenschutz> entnommen werden.

## § 9 Abtretung

1. Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners in Textform ganz oder teilweise abtreten.

## § 10 Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die steuerrechtlich relevanten Angaben seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr. unverzüglich und ohne Aufforderung spätestens bei Zustandekommen des Vertrages mitzuteilen. Es verpflichtet sich, dem Auftragnehmer jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr. unverzüglich mitzuteilen. Wird eine nicht steuerbare Leistung wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Anschrift oder USt.-Ident.-Nr. als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Vertragspartner die vom Auftragnehmer zu zahlende Steuer.
2. Kommt es zu einer Doppelbesteuerung - Erwerbsteuer im Abnehmerland, Umsatzsteuer in Deutschland -, zahlt der Abnehmer die zu viel gezahlte Steuer an den Auftragnehmer zurück.

## § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Dienstleistungen des Auftragnehmers im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zu erbringenden Leistungen ist Berlin.
2. Als Gerichtsstand wird Berlin, Deutschland vereinbart.
3. Es wird die ausschließliche Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

## § 12 Zahlungsbedingungen

1. Verlängert sich der Leistungszeitraum durch vom Vertragspartner des Auftragnehmers zu vertretende Ursachen über einen Zeitraum von mehr als vier Monate nach Zustandekommen des Vertrags, so findet im Fall einer zwischenzeitlichen Veränderung der Preise ab dem fünften Monat der neue Preis Anwendung.
2. Für den Fall, dass Dienstleistungen außerhalb Deutschlands ausgeführt werden, muss der Vertragspartner alle direkten oder indirekten nationalen Steuern und/ oder Abgaben an Behörden und/ oder entsprechende lokale Stellen begleichen und verpflichtet sich, dem Auftragnehmer auf Anfrage alle notwendigen Beweisdokumente über die Bezahlung solcher Steuern und/ oder Abgaben bereitzustellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen trägt der Vertragspartner die entstehenden Transaktionsgebühren
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertragspartner einen Vorschuss bis zur Höhe der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung zu verlangen.  
Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein; der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass der Auftragnehmer damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
4. Rechnungen werden – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – als elektronische Rechnung gestellt und dem Vertragspartner auf elektronischem Weg übermittelt.

5. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei späterer Zahlung werden für den offenen Rechnungsbetrag Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen Fälligkeit der Zahlung und Geldeingang in Rechnung gestellt.  
Der Rechnungsbetrag ist zur Fälligkeit auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers zu überweisen.
6. Eine Aufrechnung mit oder eine Zurückbehaltung wegen einer Gegenforderung des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Ist der Vertragspartner mit der Begleichung einer Rechnung in Zahlungsverzug, so kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Vertragspartner die fällige Forderung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Zahlungsfrist nicht leistet. Das Recht des Auftragnehmers, im Falle des Zahlungsverzuges vom Vertragspartner Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe oder den Ersatz weiteren Verzugsschadens zu verlangen, bleibt unberührt.
8. Die Umsatzsteuer wird in ihrer zum Zeitpunkt der Erbringung der vertraglichen Leistung gültigen Höhe zusätzlich zu den Leistungspreisen erhoben und gesondert ausgewiesen.
9. Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist gilt die Rechnung als genehmigt.
10. Sollte eine Rechnung aufgrund einer falsch angegebenen Rechnungsadresse erneut ausgestellt werden müssen, so entsteht eine Bearbeitungsgebühr von 50 €.

### § 13 Preisanpassung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten an die Entwicklung der Kosten für Personal, Verwaltung, Akkreditierung, Betrieb und Finanzierung, Kosten für Vorleistungen Dritter (insbesondere Auditoren und Sachverständige) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Steigerung der genannten Kosten eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen.
3. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, bereits kalkulierte und vereinbarte Preise anzupassen, falls sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Leistungen ändern. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Änderungen, die sich aus neuen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen oder aus geänderten Kalkulationsgrundlagen des Vertragspartners ergeben.
4. Die Ankündigung der Preisanpassung ist in Textform an beim Auftragnehmer für die Vertragskommunikation hinterlegte Kontaktadresse zu richten.
5. Sobald sich die Vergütung im Vergleich zum vorhergehenden Abrechnungszeitraum um mehr als 5 % erhöht, ist der Vertragspartner berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.
6. Bei einer Reduzierung der in Satz 1 genannten Kosten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB herabzusetzen. Die Herabsetzung der Vergütung erfolgt nach Prüfung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Jahr für den kommenden Prüfzeitraum.

## § 14 Unabhängigkeit

1. Der Auftragnehmer bietet keinerlei beratende Tätigkeiten für den Aufbau oder Unterhalt von Managementsystemen oder Produkten an. In den angebotenen Schulungen werden Informationen und Fertigkeiten generischer Art vermittelt, eine Behandlung konkreter betrieblicher Sachverhalte ist nicht möglich.

## § 15 Abweichende Bestimmungen

1. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung im zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag.

## § 16 Schlussbestimmung

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

## § 17 Weitergehende Bedingungen für Validierung, Verifizierung, Prüfung und Zertifizierung

weitere Pflichten Vertragspartner:

1. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, den Auftragnehmern alle den Vertragsgegenstand betreffenden Gegenstände, Muster oder Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Auftragnehmer und den von ihr beauftragten Personen auf Anforderung weitere den Vertragsgegenstand betreffende Unterlagen innerhalb einer vom Auftragnehmer oder einer beauftragten Person gesetzten angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen.
3. An den Auftragnehmer übergebene Unterlagen werden nur in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert. Sollten weitere Sprachen benötigt werden, ist die Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für den Auftragnehmer kostenlos zu erbringen. Bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten hat der Vertragspartner die Einhaltung aller jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu gewährleisten.

5. Der Vertragspartner trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise infolge von ihm zu vertretender unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Bereitstellung von erforderlichen Gegenständen, Muster oder Unterlagen und sonstiger Angaben oder wegen unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Der Auftragnehmer ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, derartigen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen. Die Abrechnung des Mehraufwandes durch den Auftragnehmer erfolgt unter Berücksichtigung des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zeitlichen oder sachlichen Mehraufwandes; der Ermittlung des Mehraufwandes sind die der vertraglichen Vereinbarung zu Grunde liegenden Vergütungssätze für zeitlichen und sachlichen Aufwand zu Grunde zu legen.
6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Auftragnehmer, dessen Geschäftsführer, Mitarbeiter, Angestellten, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Kosten und Aufwendungen freizustellen, die unmittelbar hervorgerufen werden durch
  - a) eine Verletzung der Bestimmungen dieser AGB,
  - b) eine Anwendung geprüfter Managementsysteme, Geräte oder Produkte auf eine Art und Weise, die mit der vertraglich vereinbarten Prüfung nicht übereinstimmt,
  - c) eine durch den Vertragspartner verursachte Folgeauditierung der nach diesen Vorschriften zertifizierten Managementsysteme, Geräte oder Produkte,
  - d) jedes Schaden auslösende Ereignis, das während der Prüfung der Geräte auftritt oder
  - e) einen dem Vertragspartner zuzurechnenden Verstoß gegen Vorlage-, Mitwirkungs- und Informationspflichten.
7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm übergebenen Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers vollständig oder auszugsweise zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, die Prüfergebnisse nicht missbräuchlich, verfälschend oder missverständlich einzusetzen, zu zitieren oder zu interpretieren.
8. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Auftragnehmer von Schadenersatzforderungen jeglicher Art freizustellen, die Dritte aufgrund missbräuchlichen, unzulässigen oder unberechtigten Gebrauchs eines Zertifikates oder Prüfberichtes durch den Vertragspartner gegen den Auftragnehmer geltend machen.

## § 18 Weitergehende Bedingungen für Prüftätigkeiten

1. Die Gewährleistung des Auftragnehmers umfasst nur die vertraglich vereinbarten Leistungen. Keine Gewähr wird übernommen für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren eines Prüfgegenstandes einschließlich aller begutachteten oder geprüften Teile und Systeme.
2. Soweit der Vertragspartner den Auftragnehmer mit der Prüfung eines Prüfgegenstandes oder Software beauftragt, haftet der Auftragnehmer für eine ordnungsgemäße Untersuchung und Begutachtung des Prüfgegenstandes nach dem vereinbarten Prüfumfang. Eine darüberhinausgehende Haftung des Auftragnehmers, insbesondere eine Gewährleistung oder sonstige rechtliche Verantwortung des Auftragnehmers für die Funktionsfähigkeit oder Mangelfreiheit des geprüften Gegenstandes gegenüber Käufern, Anwendern oder sonstigen Dritten wird durch die Prüfung nicht begründet.  
Die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung für Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit des geprüften Gegenstandes im Verhältnis zu Käufern, Anwendern oder sonstigen Dritten obliegt ausschließlich dem Vertragspartner.

Der Vertragspartner stellt den Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Berlin Cert GmbH wegen fehlender Funktionsfähigkeit oder Mängeln eines geprüften Gegenstandes geltend gemacht werden.

3. Stellt der Vertragspartner fest, dass ein vom Auftragnehmer geprüftes oder zertifiziertes Prüfmuster ursächlich für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden gewesen ist oder sein kann, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Prüfung durch ein vom Vertragspartner beauftragtes, anderes Prüflabor als den Auftragnehmer durchgeführt und dessen Ergebnisse vom Auftragnehmer als Basis für die Zertifizierung des Prüfmusters übernommen wurden.